

Nutzungsreglement



Burgergemeinde

3295 Rütli bei Büren

Allgemeines

- Grundsatz **Art. 1** ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Bürgergemeinde Rüti bei Büren
- ² Es soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.
- Nutzungsjahr **Art. 2** Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Anmeldung **Art. 3** ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zur ordentlichen Herbstversammlung des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Bürgerpräsidentin oder dem Bürgerpräsidenten mit.
- ² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.
- ³ Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 50.00 und ist mit der Anmeldung bar zu bezahlen.

Nutzungsberechtigung

- Anspruch auf Nutzung **Art. 4** Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres
- das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Rüti bei Büren besitzt,
 - das 26. Altersjahr zurückgelegt hat und
 - seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.
- Verlust der Nutzung **Art. 5** ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer
- stirbt,
 - aus der Gemeinde wegzieht,
 - das Bürgerrecht aufgibt,
 - schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.

Nutzungsarten

a) Barnutzen

Art. 8 ¹ Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.

² Der Burgerrat kann im laufenden Jahr über eine Auszahlung beschliessen, falls sie seine Ausgabenkompetenz nicht übersteigt.

³ Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

b) Holznutzen
Bezug von Brennholz

Art. 9 ¹ Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz.

² Der Burgerrat legt die Losgrösse fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.

³ Ist die Ertragslage betreffend die Waldbewirtschaftung ungünstig, kann der Burgerrat von den Holzbezügern einen Beitrag an die Rüstkosten verlangen.

Barbetrag anstelle von
Brennholz

Art. 10 ¹ Wer auf den Bezug von Brennholz verzichtet, hat einen Anspruch auf einen Barbetrag in der Höhe von Fr. 50.--.

Nutzungsbegrenzung

² Der Burgernutzen ist auf Fr. 300.-- je nutzungsberechtigten Bürger/In pro Jahr begrenzt. (Bar- und Holznutzen). Er darf die Gesamtsumme der Vermögenserträge des laufenden Jahres nie übersteigen.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 14** Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung bestehender Vorschriften **Art. 15** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 07.10.1988, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 27. November 2003 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde 3295 Rüti bei Büren

Der Präsident

Die Burgerschreiberin

W. Egli

H. Mollet

Die Ergänzung zu Art. 10, neu Absatz 2 (Nutzungsbegrenzung) ist anlässlich der Burgerversammlung vom 02. Juni 2005 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde 3295 Rüti bei Büren

Der Präsident

Die Burgerschreiberin

W. Egli

H. Mollet

Teilrevision

Anpassung und Änderung, Art. 3, Abs. 1 und Art. 10, Abs 1

Ersatzlos aufgehoben, Art. 6, 7, 11, 12 und 13

Die Teilrevision wurde durch die Burgerversammlung am 26. November 2020 beschlossen.

Im Namen der Burgergemeinde 3295 Rüti bei Büren

Burgerpräsident:
Erich Mollet

Burgerschreiberin
Hanni Mollet

Inkraftsetzung

Der Burgerrat Rüti bei Büren hat an der Sitzung vom 14. Januar 2021, die Inkraftsetzung dieses Nutzungsreglements auf den 01. Januar 2021 beschlossen.

Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Nr. 2 vom 21. Januar 2021 publiziert.

3295 Rüti bei Büren, 22. Januar 2021

Die Burgerschreiberin

Hanni Mollet

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Rüti bei Büren bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 23.10. 2003 bis 27.11.2003 (während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung) bei sich öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

3295 Rüti, 27. November 2003

Die Burgerschreiberin

H. Mollet

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Rüti bei Büren bescheinigt, dass die Ergänzung zu Art. 10, neu Abs. 2 vom 28.04.2005 bis 02.06.2005 (während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung) bei sich öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

3295 Rüti, 02. Juni 2005

Die Burgerschreiberin

H. Mollet

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Rüti bei Büren bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 26.10. bis 25.11.2020 in der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 22.10.2020 publiziert.

3295 Rüti, 27. November 2020

Die Burgerschreiberin

Hanni Mollet